

## **Leistungserbringung**

1. Die Pflegeleistungen werden fachgerecht durch ausgebildetes Personal erbracht. Art, Umfang, Dauer und Zeitpunkt der Pflegeleistungen regeln sich nach jeweiliger Absprache mit dem Leistungsnehmer. Leistungen nach § 37 SGB V erfolgen gemäß der ärztlichen Verordnung.
2. Die Absprache und die jeweils erbrachten Pflegeleistungen werden vom Leistungserbringer in der Pflegedokumentation aufgezeichnet und vom Leistungsnehmer gegengezeichnet. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes und muss nach Beendigung der Pflege an diesen zurückgegeben werden.
3. Für den Verlust von Schlüsseln, die zur Sicherung des Zutritts zur Wohnung übergeben wurden, haftet der Leistungserbringer nur bei grober Fahrlässigkeit.
4. Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen können nur mit dem Pflegedienstleiter abgesprochen werden. Diese bedürfen der Schriftform.

## **Kostenregelung**

1. Wenn aufgrund der kurzfristigen Absage eines Einsatzes durch den Leistungsnehmer das vorgesehene Personal nicht anderweitig eingesetzt werden kann, sind die Kosten hierfür auch ohne Inanspruchnahme der Leistungen zu tragen.
2. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
3. Leistungen nach § 37,38 SGB V und SGB XI werden bei Vorliegen einer Kostenzusage im Auftrag des Trägers der gesetzlichen Krankenkasse erbracht und mit diesem abgerechnet. Kosten, die von einem Sozialhilfeträger übernommen werden, kann der Leistungserbringer direkt mit diesem abrechnen.
4. Zur Ermöglichung einer eventuellen Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erklärt sich der Leistungsnehmer damit einverstanden, dass der Leistungserbringer dem zuständigen Sozialhilfeträger die Erbringung der Leistung übermittelt.
5. Für den Fall, dass kein Kostenträger die Kostenübernahme erklärt, trägt der Leistungsnehmer die Kosten selbst.

## **Kündigung**

Dieser Vertrag setzt aus bei stationärem Krankenhausaufenthalt, Kur, Einweisung in ein Pflegeheim, Ableben des Patienten oder durch eine ordentliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage und hat schriftlich zu erfolgen.

## **Datenschutz**

Der Leistungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Leistungserbringer die für die Abrechnung erforderlichen Daten an den jeweiligen Kostenträger übermittelt und dass ein Teil dieser Daten für eine optimale Patientenversorgung elektronisch gespeichert wird. Weiterhin erklärt sich der Leistungsnehmer damit einverstanden, dass seine Dokumentation nach Beendigung der Pflege 10 Jahre aufbewahrt und danach vernichtet wird.